I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 31/2000

vom Rat vorgelegt am 25. Mai 2000

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(2000/C 208/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 26, 95 und 133,

auf Vorschlag der Kommission [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [4], sieht in Artikel 253 Absatz 4 vor, daß der Rat den Zollkodex anhand eines Berichts der Kommission, der gegebenenfalls Vorschläge enthält, vor dem 1. Januar 1998 überprüft, um die Änderungen vorzunehmen, die sich insbesondere unter Berücksichtigung der Verwirklichung des Binnenmarktes als notwendig erweisen.

(2) Jede Überprüfung des Zollkodex sollte als eine Gelegenheit zur Einführung von Mechanismen und Verfahren zur Betrugsverhütung betrachtet werden, denn die Betrugsverhütung ist — wie in den Schlußfolgerungen des Rates vom 19. Mai 1998 betont wurde — eines der besten Mittel, um das Geld des Steuerzahlers zu schützen; hierbei dürfen jedoch keine Schranken für den internationalen Handel errichtet werden.

(3) Der Entschließung des Rates vom 25. Oktober 1996 zur Vereinfachung und Rationalisierung der Zollregelungen und Zollverfahren der Gemeinschaft [5] muß Rechnung getragen werden.

(4) Die Zuständigkeiten der einzelnen Behörden für die Festsetzung der Wechselkurse nach der Einführung des Euro wurden noch nicht festgelegt.

(5) Es sollte vorgesehen werden, daß bei der Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung bestimmte Unterlagen nicht beigefügt zu werden brauchen.

(6) Flexiblere Regeln für das Verfahren der aktiven Veredelung, das Umwandlungsverfahren und das Verfahren der vorübergehenden Verwendung sollten die Inanspruchnahme dieser Verfahren erleichtern.

(7) Zusätzliche Fälle, in denen die Einfuhrabgaben im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung anhand der Veredelungskosten berechnet werden, sollten nach dem Ausschußverfahren vorgesehen werden.

(1) ABl. C 228 vom 21.7.1998, S. 8.
(2) ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 6.
(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. März 1999 (ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 420), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. März 2000 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).
(5) ABl. C 332 vom 17.11.1996, S. 1.

(8) Es sollte zulässig sein, daß in bestimmten Freizonen die Förmlichkeiten des Zollagerverfahrens erfüllt und die Kontrollen durch die Zollbehörden gemäß diesem Verfahren durchgeführt werden.

(9) Unter bestimmten Voraussetzungen sollten eine zolltarifliche Begünstigung aufgrund der Art oder besonderen Verwendung einer Ware und der Differenzverzollung im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung auch dann angewandt werden, wenn eine Zollschuld auf andere Weise als durch die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entstanden ist.

(10) Die Vorschriften über den Ort des Entstehens einer Zollschuld sollten spezielle Regeln für die besonderen Fälle vorsehen, in denen der jeweilige Betrag einen bestimmten Schwellenwert nicht erreicht.

(11) Es ist erforderlich, für den besonderen Fall der Präferenzbehandlung die Begriffe „Irrtum der Zollbehörden" und „Gutgläubigkeit des Abgabenschuldners" zu definieren. Der Abgabenschuldner sollte nicht für ein schlechtes Funktionieren des Systems infolge eines Irrtums von Drittlandbehörden verantwortlich gemacht werden. Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung durch Drittlandbehörden sollte indes nicht als Irrtum angesehen werden, wenn die Bescheinigung auf einem Antrag beruht, der unrichtige Angaben enthält. Ob es sich bei den vom Ausführer in seinem Antrag vorgelegten Angaben um unrichtige Angaben handelt, ist anhand aller in dem Antrag enthaltenen Fakten zu beurteilen. Der Abgabenschuldner kann Gutgläubigkeit geltend machen, wenn er darlegen kann, daß er mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt hat, es sei denn, es wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Mitteilung veröffentlicht, daß begründete Zweifel bestehen.

(12) Die finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Rechte des Abgabenschuldners sollten gegen eine allzu lange Dauer von Gerichtsverfahren geschützt werden.

(13) In den Fällen, in denen die Zollschuld dadurch entstanden ist, daß die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wurde, und in denen es mehrere Zollschuldner gibt, sollte ein Zahlungsaufschub vorgesehen werden, damit die Zollbehörden den Zollschuldbetrag vorrangig bei einem bestimmten Zollschuldner statt bei den anderen Zollschuldnern einziehen können.

(14) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse [1] erlassen werden.

(15) Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Nummer 24 erhält folgende Fassung:

„24. Ausschußverfahren: das in den Artikeln 247 und 247a bzw. 248 und 248a genannte Verfahren."

2. Artikel 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwerts von Waren dienen, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Bewertung vorgenommen wird, so ist als Umrechnungskurs der von den dafür zuständigen Behörden ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs anzuwenden."

3. In Artikel 77 wird der derzeitige Text zu Absatz 1, und folgender Absatz wird hinzugefügt:

„(2) Wird die Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegeben, so können die Zollbehörden zulassen, daß die in Artikel 62 Absatz 2 genannten, beizufügenden Unterlagen nicht mit der Zollanmeldung vorgelegt werden. In diesem Fall werden diese Dokumente zur Verfügung der Zollbehörden gehalten."

4. Artikel 115 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Inanspruchnahme von Absatz 1 zu untersagen, von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen oder zu erleichtern, können nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden."

5. In Artikel 117 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Ausschußverfahren kann festgelegt werden, in welchen Fällen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten."

6. Artikel 124 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 124*

(1) Das Verfahren der Zollrückvergütung kann für alle Waren in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

— die Einfuhrwaren mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen unterliegen,

— eine Zollmaßnahme im Rahmen von Kontingenten auf die Einfuhrwaren Anwendung findet,

[1] ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

— die Einfuhrwaren der Pflicht zur Vorlage von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen bzw. Einfuhr- oder Ausfuhrzeugnissen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unterliegen oder

— eine Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe für die Veredelungserzeugnisse festgesetzt ist.

(2) Eine Rückzahlung der Einfuhrabgaben nach dem Verfahren der Zollrückvergütung kann ferner nicht erfolgen, wenn im Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung in bezug auf die Veredelungserzeugnisse die Pflicht zur Vorlage von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen bzw. Einfuhr- oder Ausfuhrzeugnissen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik besteht oder eine Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe festgesetzt ist.

(3) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 können nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden."

7. Artikel 131 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 131*

Nach dem Ausschußverfahren wird festgelegt, in welchen Fällen und unter welchen besonderen Voraussetzungen das Umwandlungsverfahren in Anspruch genommen werden kann."

8. In Artikel 133 Buchstabe e) wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Ausschußverfahren kann festgelegt werden, in welchen Fällen die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten."

9. Artikel 142 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 142*

(1) Die Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Waren bewilligt, die nicht in den zu Artikel 141 erlassenen Vorschriften aufgeführt sind oder, wenn sie dort aufgeführt sind, nicht alle für die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung verlangten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Liste der Waren, für die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben unzulässig ist, sowie die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Verfahrens werden nach dem Ausschußverfahren festgelegt."

10. Dem Artikel 153 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Abweichend von Artikel 151 kann nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden, in welchen Fällen und unter welchen besonderen Voraussetzungen die Waren nach einer passiven Veredelung unter Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften auf die Veredelungskosten in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können."

11. Artikel 167 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Ausnahme der nach Artikel 168a bezeichneten Freizonen sind Freizonen einzuzäunen. Die Ein- und Ausgänge der Freizonen oder Freilager werden von den Mitgliedstaaten festgelegt."

12. Artikel 168 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Ausnahme der nach Artikel 168a bestimmten Freizonen unterliegen die Begrenzungen sowie die Ein- und Ausgänge der Freizonen und Freilager der zollamtlichen Überwachung."

13. Zwischen Artikel 168 und Abschnitt B ('Verbringung der Waren in Freizonen oder Freilager') wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 168a*

(1) Die Zollbehörden können Freizonen bestimmen, in denen die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten gemäß dem Zollagerverfahren durchgeführt und die in diesem Verfahren vorgesehenen Zollschuldvorschriften angewendet werden.

Die Artikel 170, 176 und 180 finden keine Anwendung auf die so bestimmten Freizonen.

(2) Die Bezugnahme auf Freizonen in den Artikeln 37, 38 und 205 gelten nicht für die Freizonen gemäß Absatz 1."

14. Artikel 212a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 212a*

Sieht das Zollrecht eine zolltarifliche Begünstigung aufgrund der Art oder der besonderen Verwendung einer Ware Zollfreiheit oder eine vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben gemäß den Artikeln 21, 82, 145 oder 184 bis 187 vor, so findet die zolltarifliche Begünstigung, die Zollfreiheit oder die teilweise Abgabenbefreiung auch in den Fällen des Entstehens einer Zollschuld nach den Artikeln 202 bis 205, 210 oder 211 Anwendung, sofern im Verhalten des Beteiligten weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit liegt und dieser nachweist, daß die übrigen Voraussetzungen für die Begünstigung, die Zollfreiheit oder die teilweise Abgabenbefreiung erfüllt sind."

15. Dem Artikel 215 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Stellt eine Zollbehörde fest, daß eine Zollschuld gemäß Artikel 202 in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist, so gilt die Zollschuld, sofern sie weniger als 5 000 EUR beträgt, als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde."

16. Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) der gesetzlich geschuldete Abgabenbetrag aufgrund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfaßt worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat.

Wird der Präferenzstatus einer Ware im Rahmen eines Systems der administrativen Zusammenarbeit unter Beteiligung der Behörden eines Drittlands ermittelt, so gilt die Ausstellung einer Bescheinigung durch diese Behörden, falls sich diese Bescheinigung als unrichtig erweist, als ein Irrtum, der im Sinne des Unterabsatzes 1 vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte.

Die Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung stellt jedoch keinen Irrtum dar, wenn die Bescheinigung auf einer unrichtigen Darstellung der Fakten seitens des Ausführers beruht, außer insbesondere dann, wenn offensichtlich ist, daß die ausstellenden Behörden wußten oder hätten wissen müssen, daß die Waren die Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung nicht erfüllten.

Der Abgabenschuldner kann Gutgläubigkeit geltend machen, wenn er darlegen kann, daß er sich während der Zeit des betreffenden Handelsgeschäfts mit gebotener Sorgfalt vergewissert hat, daß alle Voraussetzungen für eine Präferenzbehandlung erfüllt worden sind.

Der Abgabenschuldner kann Gutgläubigkeit jedoch nicht geltend machen, wenn die Kommission in einer Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* darauf hingewiesen hat, daß begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelung durch das begünstigte Land bestehen;"

17. Artikel 221 Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Die Mitteilung an den Zollschuldner darf nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht mehr erfolgen. Diese Frist wird ab dem Zeitpunkt ausgesetzt, in dem ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 243 eingelegt wird, und zwar für die Dauer des Rechtsbehelfs.

(4) Ist die Zollschuld aufgrund einer Handlung entstanden, die zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurde, strafbar war, so kann die Mitteilung unter den Voraussetzungen, die im geltenden Recht festgelegt sind, noch nach Ablauf der Dreijahresfrist nach Absatz 3 erfolgen."

18. Artikel 222 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung des Zollschuldners zur Entrichtung der Abgaben kann nach dem Ausschußverfahren in folgenden Fällen und unter folgenden Umständen ausgesetzt werden:

— bei Antrag auf Erlaß der Abgaben nach Artikel 236, 238 oder 239

oder

— bei Beschlagnahme einer Ware im Hinblick auf eine spätere Einziehung nach Artikel 233 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich oder Buchstabe d)

oder

— wenn die Zollschuld gemäß Artikel 203 entstanden ist und es mehr als einen Zollschuldner gibt."

19. Die Artikel 247, 248 und 249 werden durch folgende Artikel ersetzt:

„*Artikel 247*

Die zur Durchführung dieses Kodex erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen zur Anwendung der in Artikel 184 genannten Verordnung, werden mit Ausnahme des Titels VIII und vorbehaltlich der Artikel 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (*) sowie des Artikels 248 der vorliegenden Verordnung nach dem Regelungsverfahren des Artikels 247a Absatz 2 erlassen; dabei sind die von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu beachten.

Artikel 247a

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß für den Zollkodex (nachstehend 'Ausschuß' genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 248

Die zur Durchführung der Artikel 11, 12 und 21 erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 248a Absatz 2 erlassen.

Artikel 248a

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß für den Zollkodex (nachstehend 'Ausschuß' genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 249

Der Ausschuß kann alle Fragen im Zusammenhang mit der Zollregelung prüfen, die von seinem Vorsitzenden auf eigene Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates aufgeworfen werden.

(*) ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin *Der Präsident*

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 12. Juni 1998 einen auf die Artikel 26 (ex-Artikel 28), 95 (ex-Artikel 100a) und 133 (ex-Artikel 113) des Vertrags gestützten Vorschlag [1] zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vorgelegt.

2. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben am 12. März 1999 [2] bzw. am 27. Januar 1999 [3] Stellung genommen.

3. Im Lichte dieser Stellungnahmen hat die Kommission gemäß Artikel 250 Absatz 2 des Vertrags am 3. Juni 1999 einen geänderten Vorschlag vorgelegt [4].

4. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 25. Mai 2000 gemäß Artikel 251 des Vertrags seinen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

II. ZIEL

5. Der Vorschlag der Kommission stellt den zweiten Teil einer weitreichenden Überarbeitung des Zollkodex der Gemeinschaften dar, der 1994 in Kraft getreten ist. Der erste Teil betreffend die Reform des externen Versandverfahrens wurde im April 1999 angenommen.

 Dieser Vorschlag zielt in erster Linie darauf ab, Änderungen in den Zollkodex einzufügen, die zwei Erfordernissen Rechnung tragen, nämlich zum einen den Handel durch eine Vereinfachung der Regeln und der Zollverfahren zu erleichtern und zum anderen Rechtsinstrumente zu schaffen, die die Vorbeugung und den Kampf gegen den Betrug erlauben und gleichzeitig den Wirtschaftsbeteiligten größere Sicherheit bieten.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

6. Der Rat hat die Abänderung Nr. 1 des Europäischen Parlaments übernommen, mit der der von der Kommission für Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgeschlagene Text gestrichen wird. Der Rat hat die Abänderung Nr. 15 des Parlaments zur Änderung von Artikel 13 nicht übernommen. In dieser Abänderung, die auch von der Kommission abgelehnt worden ist, war vorgesehen, daß die Zollbehörden Kontrollmaßnahmen vornehmen. Der Rat ist der Ansicht, daß die Einführung von Kontrollmaßnahmen zum Bereich der Betrugsbekämpfung gehört, der außerhalb des gemeinschaftlichen Zollkodex behandelt werden muß.

7. Der Rat hat die Abänderung Nr. 2 des Parlaments zur Streichung des neuen Absatzes 3 von Artikel 62 übernommen, die auch die Kommission in ihrem geänderten Vorschlag akzeptiert hat.

8. Was die Abänderungen Nr. 3 und Nr. 14 betreffend die Zollanmeldungen in elektronischer Form anbelangt, hat der Rat die Abänderung des Parlaments zur Änderung von Artikel 77 durch die Einfügung neuer Unterabsätze inhaltlich weitgehend übernommen. Er hat jedoch den zweiten vom Parlament vorgeschlagenen Unterabsatz nicht übernommen, weil es seiner Ansicht nach ausreicht, im Text festzulegen, daß die Dokumente „zur Verfügung der Zollbehörden gehalten werden“, um eine Möglichkeit der nachträglichen Kontrolle bei den Unternehmen zu gewährleisten, denen die Verwendung dieser Form der Anmeldung genehmigt worden ist und die gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 14 und 16 des Kodex die Dokumente archivieren müssen.

[1] ABl. C 228 vom 21.7.1998, S. 8.
[2] ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 420.
[3] ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 6.
[4] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

9. Was die Abänderungen Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 anbelangt, durch die die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen über ein Ausschußverfahren in den nachstehenden Artikeln gestrichen werden, hat der Rat

 — bei Abänderungen Nr. 4 betreffend Artikel 115 Absatz 4 den neuen Absatz 4 in der Fassung des im Anschluß an die Stellungnahme des Parlaments geänderten Vorschlags der Kommission akzeptiert;

 — bei Abänderung Nr. 5 betreffend Artikel 117 Buchstabe c) und bei Abänderung Nr. 7 betreffend Artikel 133 die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Texte übernommen, da diese Änderungen dem Ziel der Vereinfachung der geltenden Regeln entsprechen;

 — bei Abänderung Nr. 6 betreffend Artikel 118 Absatz 4 den Text des Parlaments übernommen, der allerdings auch schon in den geänderten Vorschlag der Kommission aufgenommen worden war;

 — bei Abänderung Nr. 8 betreffend Artikel 152 es schließlich für geraten gehalten, den ursprünglichen Vorschlag der Kommission inhaltlich zu übernehmen, ihn jedoch nach Artikel 153 zu übertragen.

10. Was die Abänderung Nr. 13 anbelangt, die die Änderung von Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) in bezug auf die Frage der „Gutgläubigkeit" der Wirtschaftsakteure anbelangt, die ein ernstes Problem im Prozeß der Überarbeitung des Kodex darstellte, hat der Rat einen neuen Text eingefügt, der weitgehend den durch die Abänderung des Parlaments verfolgten Ansatz aufnimmt. Die angenommene Formulierung ergänzt jedoch den Ansatz des Parlaments, indem eine genauere Definition des Begriffs „Irrtum" der Zollbehörden einerseits und des Begriffs „Gutgläubigkeit" des Zollschuldners anderseits vorgesehen wird. Diese Begriffe erscheinen in Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) erster Unterabsatz.

11. Was die Abänderung Nr. 10 in bezug auf Artikel 221 Absatz 3 anbelangt, ist der Rat dem Europäischen Parlament nicht gefolgt, das diesen Absatz streichen wollte, und hat eine neue Formulierung angenommen, in der die Beibehaltung der Frist von drei Jahren als Ausschlußfrist für die Mitteilung der Höhe der Zollschuld an den Schuldner vorgesehen ist.

12. Was die Abänderung Nr. 11 in bezug auf das Inkrafttreten der Verordnung anbelangt, hat der Rat die übliche Formulierung angenommen, in der das Inkrafttreten mit der Veröffentlichung der Texte im Amtsblatt der Gemeinschaften verknüpft ist.

13. In bezug auf den Text des Kommisionsvorschlags hat der Rat außer den Änderungen, die im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments angenommen worden sind, eine Reihe von Änderungen an den Texten vorgenommen, von denen die meisten hauptsächlich technischer Natur sind. Diese Änderungen betreffen folgende Nummern:

 — Die Erwägungsgründe wurden angepaßt, um dem Aufbau des Rechtsakts Rechnung zu tragen.

 — Nummer 1: Der derzeitige Text von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Kodex bleibt unverändert, da die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung nicht akzeptiert wurde.

 — Nummer 3: Artikel 49 Absatz 1 des Kodex bleibt unverändert, da die von der Kommission vorgeschlagene Formulierung nicht akzeptiert wurde.

 — Nummer 8: Der neue Artikel 124 weicht leicht von der von der Kommission vorgeschlagenen Formulierung ab und wurde geändert, um die für das System der Zollrückvergütung geltenden Bestimmungen klarer zu formulieren. Diese neuen Bestimmungen fügen die Möglichkeit von Ausnahmen nach dem Ausschußverfahren ein.

 — Nummer 9: Artikel 128 Abstatz 1 zweiter Gedankenstrich des Kodex bleibt unverändert, da der Vorschlag der Kommission nicht akzeptiert wurde.

— Nummer 13: Artikel 144 des Kodex bleibt unverändert, da der Vorschlag der Kommission nicht akzeptiert wurde.

— Nummern 16, 17 und 18: Betreffend die Freizonen wurde eine neue Formulierung angenommen. Diese Änderungen betreffen den ersten Satz von Artikel 167 Absatz 3, Artikel 168 Absatz 1 und die Formulierung des neuen Artikels 168a.

— Nummer 19: Der neue Artikel 212a entspricht dem Vorschlag der Kommission, es wird jedoch ein Verweis auch auf Artikel 82 des Kodex hinzugefügt.

— Nummer 20: Zu Artikel 215 [1] wurde entsprechend dem Vorschlag der Kommission der neue Absatz 4 hinzugefügt. Der Rat hat jedoch den Teil des Vorschlags, in dem ein neuer Absatz betreffend den Entstehungsort der Zollschuld in bestimmten besonderen Situationen eingefügt wird, nicht übernommen, da ein solcher Zusatz die parallele Anwendung der Zollregeln einerseits und der Steuervorschriften andererseits schwieriger machen könnte.

— Nummer 21: Artikel 220 Absatz 1 des Kodex bleibt unverändert, da der Vorschlag der Kommission, zwei neue Unterabsätze hinzuzufügen, nicht akzeptiert wurde.

— Nummer 22: zu Artikel 221 wurde folgendes hinzugefügt:

 — ein neuer Text für Absatz 3, der dem Vorschlag der Kommission entspricht, jedoch die Frist von drei Jahren beibehält, die im derzeitigen Kodex vorgesehen ist;

 — ein neuer Absatz 4, dessen Text inhaltlich dem von der Kommission vorgeschlagenen Absatz 5 entspricht; der von der Kommission vorgeschlagene Absatz 4 wurde dagegen nicht akzeptiert.

— Nummer 23: Der neue Absatz 2 von Artikel 222 entspricht dem Vorschlag der Kommission, wobei jedoch der letzte Gedankenstrich, in dem auf Artikel 220 Absatz 1 Unterabsatz 2 verwiesen wird, gestrichen wurde.

[1] Der Text von Artikel 215 war im Rahmen der Reform des externen Versandverfahrens geändert worden (vgl. Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 1999 (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1)).